

Mehrbezüge für Professoren und wissenschaftliche Hilfskräfte an Hochschulen.
Da weder die Anfang des Jahres 1914 erlassene Dienstpragmatik für Staatsbeamte noch die vor einem Monat in Kraft getretene Lehrerdienstpragmatik, welche mehrfache Verbesserungen in den Besoldungsverhältnissen der Staatsbeamten, der Lehrerschaft bewirkten, auf die Professoren und wissenschaftlichen Hilfskräfte an Hochschulen Bedacht nehmen, hat das Unterrichtsministerium bezüglich der ihm unterstellten Hochschulen nunmehr Maßnahmen getroffen, durch die auch die Bezüge der Professoren und wissenschaftlichen Hilfskräfte an diesen Anstalten für das Verwaltungsjahr 1917/18 eine entsprechende Erhöhung erfahren. Hiernach erhalten die ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den in Betracht kommenden Hochschulen jenen Mehrbezug, welcher sich an systemmäßigen Gehalt ergeben würde, wenn die ihnen gesetzlich gebührenden Gehaltserhöhungen nicht nach je fünf, sondern schon nach je vier vor oder nach dem 1. Juli 1917 zurückgelegten Dienstjahren anfallen würden, und die besoldeten außerordentlichen Professoren überdies noch einen Mehrbezug von K. 400. Die Adjunkten und Assistenten (Konstruktoren) bei den Hochschulinstituten erhalten einmalige Zuwendungen im Betrage von K. 200, beziehungsweise K. 400.